§ 1 Einleitung

A. Einführung in den Problemkreis der Verantwortlichkeit des Zulieferers für Schäden durch Endprodukte

Arbeitsteilung ist ein grundlegendes Organisationsprinzip des modernen Wirtschaftslebens. Die berufliche Arbeitsteilung ermöglicht eine leistungssteigernde Spezialisierung auf einzelne Teilverrichtungen, hilft wichtige sozioökonomische Ziele zu erreichen, mit Rohstoffen und Arbeitskraft effizient umzugehen sowie gesellschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen. Insbesondere in die Produktherstellung ist eine Vielzahl von Akteuren in unterschiedlichster Art und Weise eingebunden. Nahezu bei allen größeren Geräten produziert der Hersteller im Allgemeinen nicht selbst sämtliche benötigten Einzelteile, sondern lässt sich Bauteile (Bleche, Motoren, Batterien, Platinen usw.) anderer Hersteller zuliefern. Mitunter beschränkt sich der Hersteller darauf, von anderen Herstellern vorgefertigte Einzelteile zu einem Produkt zusammenzufügen – diese Art von Produkthersteller wird allgemein als „Assembler“ bezeichnet.[1]

Rufen Abnehmer spezialisierte Leistungen ab und missbrauchen sie diese zu deliktischen Zwecken, zeigen sich allerdings auch Schattenseiten arbeitsteiliger Kooperation. So etwa, wenn der Assembler die zugelieferten Bauteile besonders billig verarbeitet, infolgedessen gefährliche Produkte herstellt und diese bei zahlreichen Produktkonsumenten zu Verletzungen führen. Insbesondere wenn der Endhersteller zahlungsunfähig und damit für die Geschädigten als Haftungsadressat uninteressant wird, rückt die Verantwortlichkeit des Zulieferers in den Mittelpunkt haftungsrechtlicher Überlegungen.

Es stellt sich die Frage nach der Verantwortung für einen Verletzungserfolg, der sich einerseits ohne die Mitwirkung des Zulieferers nicht eingestellt hätte, andererseits aber maßgeblich von einer Entscheidung des Endherstellers abhängig

[1] BeckOK/*Förster*, BGB § 823 Rn. 758 (01.11.2021); HK-BGB/*Staudinger,* § 823 Rn. 171.

war. In solchen Fällen lässt sich aus Sicht des Geschädigten dem Zulieferer vorhalten, dieser habe durch seine Lieferung eine Bedingung für den Erfolg gesetzt. Gegebenenfalls lässt sich hinzufügen, die missbräuchliche Verwendung seiner Teile habe der Zulieferer erkannt oder hätte sie zumindest erkennen können. Deshalb hätte er von der Belieferung des verantwortungslosen Assemblers im Drittschutzinteresse absehen müssen. Der Zulieferer könnte wiederum entgegnen, die bloße Zurverfügungstellung von Bauteilen beeinträchtige weder die Pflicht noch die Möglichkeit des Endherstellers, keine gefährlichen Produkte in den Verkehr zu bringen. Häufig wird man in diesem Zusammenhang vom Zulieferer hören können, dass er nichts weiter getan habe, als seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, und er dabei keine weiteren Absichten verfolgt habe, als Verträge mit dem Endhersteller zu erfüllen; es sei ausschließlich Aufgabe des Endherstellers, sein Produkt ordnungsgemäß zu konstruieren.

Im Fokus stehen damit Sachverhalte, in denen berufliche Leistungen faktisch die Verwirklichung von fremden Delikten fördern. Aufgrund der Anknüpfung an die von einem Dritten begangenen Schädigungen liegt zunächst die Heranziehung der zivilrechtlichen Teilnahmeregelung nahe. Denn die Bereitstellung beruflicher Leistungen, sofern dabei die nachfolgenden unerlaubten Handlungen des Endherstellers zumindest billigend in Kauf genommen werden, könnte dem Zulieferer als Beihilfe ausgelegt werden.[2] Es geht hierbei um Fallkonstellationen, die seit einigen Jahren vermehrt unter der Bezeichnung „neutrale Beihilfe“ oder „Beihilfe durch berufstypische bzw. neutrale Handlungen“ diskutiert werden.[3]

Haftet der Lieferant von Flüssigzucker, wenn er sein Produkt einem Winzer in dem Bewusstsein überlässt, dass dieser es zur verbotswidrigen Anreicherung von Wein zu verwenden beabsichtigt? Muss sich ein Bankmitarbeiter dafür verantworten, wenn er einen Kunden, der Kapitalerträge nicht zu versteuern plant, beim Geldtransfer ins Ausland unterstützt? Ist ein Taxifahrer verpflichtet, die Beförderung eines Fahrgastes einzustellen, sobald er befürchtet, der Fahrgast werde am Zielort

2 Vgl. in diesem Kontext *Foerste,* in: Foerste/Graf von Westphalen, § 25 Rn. 106.

3 Überblick bei Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB § 830 Rn. 48.

eine Straftat begehen? Solche und ähnliche Fallkonstellationen sind aus haftungsrechtlicher Perspektive besonders interessant, weil sie eine personelle Haftungserweiterung rechtfertigen können. In erster Linie werden solche Konstellationen jedoch im Strafrecht diskutiert.[4] Das Problem strafrechtlicher Verstrickung von Berufsträgern ist dort beinahe zum „Modethema" geworden.[5] Weitgehend einig ist man sich, dass die Beihilfestrafbarkeit in diesen Konstellationen nicht uneingeschränkt nach den allgemeinen Beihilferegeln beurteilt werden sollte, wobei sich allerdings ein Konsens zur Lösung derartiger Fälle bisher nicht herausbildet hat.[6]

B. Problem berufsbedingter Unterstützungsbeiträge

Freilich haftet auch im Zivilrecht nach § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB für den durch die Haupttat verursachten Schaden neben dem Täter derjenige, der ihm zu seiner unerlaubten Handlung vorsätzlich Hilfe geleistet hat. Dabei werden an die Hilfeleistung keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Nach der Rechtsprechung soll hierfür jeder Beitrag genügen, der die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter irgendwie unterstützt hat.[7] Umfasst sind damit auch solche Unterstützungsbeiträge, die alltäglich, üblich oder berufstypisch erscheinen, weil sie sich bei äußerlicher Betrachtung innerhalb der konventionellen Regeln der jeweiligen Berufsgruppe bewegen. Da nach allgemeinen Grundsätzen für die Haftung des Teilnehmers bereits Eventualvorsatz genügt,[8] käme seine Haftung bereits dann in Betracht, wenn der Teilnehmer es lediglich für möglich hält und sich damit abfindet, dass der Abnehmer die berufliche Leistung zu deliktischen Zwecken verwenden wird. Aufgrund dieser Weite des Beihilfebegriffs und der geringen Anforderungen an den Vorsatz gelangt der Betroffene damit schnell in den Bereich der Haftung. Dies birgt wiederum die Gefahr, völlig unverfängliche Berufsleistungen, die

---

4 *Wohlleben*, Beihilfe, S. 7 ff., etwa wartet zu diesem Themenbereich mit über 35 Beispielen auf.

5 So *Amelung*, in: FS Grünwald, S. 9; *Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 219.

6 Umfassender Überblick bei Schönke/Schröder/*Heine*/*Weißer*, StGB § 27 Rn. 9 ff.

7 BGH NJW 2004, 3423 (3425); NJW 1978, 816 (819); NJW 1975, 49 (51); ebenso Jauernig/*Teichmann*, BGB § 830 Rn. 6; Soergel/*Krause*, BGB § 830 Rn. 8, 10.

8 Allg.M., siehe etwa BGH NJW 2011, 3443 Rn. 24; NJW 2008, 758 Rn. 21; NJW 2004, 3102 (3105); BGHZ 70, 277 (285 f.); OLG Frankfurt am Main NJW-RR 2015, 1197 Rn. 16; BeckOGK/*Förster*, BGB § 830 Rn. 34 (01.10.2021); RGRK/*Steffen*, BGB § 830 Rn. 8; Soergel/*Krause*, BGB § 830 Rn. 9; MüKo-BGB/*Wagner*, § 830 Rn. 39.

tagtäglich vielfach erbracht werden und regelmäßig ohne deliktische Konsequenzen bleiben, aufgrund bloßer Gedanken des Berufsträgers zum Anknüpfungspunkt einer Schadensersatzhaftung zu machen.

Im Mittelpunkt nachfolgender Untersuchung steht daher die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich jemand für einen deliktischen Erfolg mitverantworten muss, wenn er zum deliktischen Verhalten des Vordermanns zwar beigetragen, sich jedoch die Mitwirkung an der fremden Tat in einem berufstypischen Verhalten erschöpft hat.

C. Bedeutung für die Herstellerhaftung

Obwohl die strafrechtliche Diskussion um Beihilfe durch berufliches Verhalten schon vor über 100 Jahren begann,[9] hat sich das Zivilrecht erst vor kurzer Zeit und dabei nur oberflächlich dem Problemfeld zugewandt.[10] Dabei wurde die Problematik im Kontext der verhältnismäßig weit ausdifferenzierten Produzententätigkeit nicht untersucht, obgleich gerade Massenproduktion es dem Haupttäter ermöglicht, tausende Menschen zu erreichen und sie durch gefährliche Produkte zu schädigen. Das Schadenspotenzial ist in diesen Fällen im Vergleich zu klassischen Konstellationen „neutraler Beihilfe“ (wie dem Verkauf eines als Tatwerkzeug geeigneten Hammers) ungleich größer und die gesamtgesellschaftlichen Schäden sind bedeutend höher. Aufgrund der arbeitsteiligen Produktionsprozesse sind die Grenzen zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten im Bereich der Produzententätigkeit häufig nicht einfach zu bestimmen. Umso bedeutender ist damit die Herausbildung von Kriterien, die hierbei Hilfestellung leisten können.

Weiterhin lässt sich dem Problem beruflicher Mitwirkung an fremden Rechtsverstößen auf Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB begegnen: nämlich als mittelbare

---

9 Dazu *Schneider,* NStZ 2004, 312 (313 ff.), der die Entwicklung der strafrechtlichen Diskussion um die Beihilfe durch „neutrale Handlungen“ nachzeichnet.

10 Zur Entwicklung im Zivilrecht vgl. *Mensching*, VersR 2012, 411 (412 f.); in neuerer Zeit – explizit unter Verwendung des Begriffs „neutrale Beihilfe“ – ging es vor allem um deliktische Verstrickung von sog. „White-Collar-Personengruppen“ und damit um moderne Geschäftspraktiken wie Broking (BGH NJW-RR 2011, 551; NJW-RR 2011, 197) oder die Verwaltung von Immobilienfonds (BGH NJW 2014, 1098).

Rechtsgutverletzung. In diesem Zusammenhang wird zu untersuchen sein, inwieweit sich der (Zulieferer-)Hersteller auf ein deliktisches Folgeverhalten seines Abnehmers einrichten muss und wo die Grenzen liegen, jenseits derer der Zulieferer nicht haftet und auf die (alleinige) Verantwortung des Abnehmers verweisen kann. Dazu will diese Arbeit einen Beitrag leisten.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob etwaige Restriktionen (Verschärfung der Vorsatzanforderungen, Notwendigkeit einer Solidarisierung mit dem Haupttäter etc.), die im Zusammenhang mit den Fällen „neutraler Beihilfe“ diskutiert werden, auf die deliktische Produzentenhaftung übertragen werden müssen. Denn auch im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB ist es notwendig, eine haftungsbegründende mittelbare Rechtsgutverletzung von einer Tätigkeit abzugrenzen, die zwar den Verletzungserfolg fördert, sich jedoch in einem erlaubten Geschäftsvorgang erschöpft. Anderenfalls drohen dem (Zulieferer-)Hersteller Haftungsrisiken, die jedenfalls nicht offensichtlich berechtigt erscheinen. Untersucht werden soll in diesem Zusammenhang der Fall, dass der Endhersteller die Belastungsgrenzen des als solches „fehlerfreien“ Zulieferbauteils bewusst überschreitet und damit Gefahren, die aus einer Überbelastung der zugelieferten Bauteile resultieren, in Kauf nimmt. Daran schließt sich sodann die Frage an, ob den Zulieferer im Verhältnis zu den geschädigten Endproduktverwendern bzw. unbeteiligten Dritten eine Mitverantwortung trifft.

D. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich im Wesentlichen in drei Bereiche, in denen die Problematik entfaltet, der bisherige Meinungsstand dargestellt sowie analysiert und ein Fundament für den eigenen Lösungsvorschlag gelegt werden. Auf dieser Grundlage soll anhand einer Beispielskonstellation aus dem Bereich der Produzententätigkeit über die Haftung eines Zulieferers, der an einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Endherstellers mitwirkt, entschieden werden.

Den Ausgangspunkt bildet die Untersuchung der Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung für berufstypische Beihilfehandlungen (§ 2).

Es werden zunächst die allgemeinen Voraussetzungen einer Beihilfe zur vorsätzlichen Haupttat eines anderen dargestellt. Im Anschluss hieran widmet sich die Untersuchung dem Problemfeld der sogenannten „neutralen Beihilfe“ bzw. der Beihilfe durch „neutrale Handlungen“. Neben einer Begriffsbestimmung folgt im Wege der Bestandsaufnahme eine Darstellung der in der Rechtsprechung zu findenden sowie Literatur angebotenen Lösungen.

Auf der Analyse dieser Lösungen aufbauend, wird in (§ 3) der Untersuchung ein eigener Lösungsvorschlag erarbeitet. Hierbei werden insbesondere die Voraussetzungen einer Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB für mittelbare Verletzungshandlungen dargestellt, analysiert und eingeordnet. Den Mittelpunkt der Untersuchung in (§ 3) bildet die Lehre von den Verkehrspflichten. Daneben wird die Figur des „erlaubten Risikos“ im Kontext „neutraler Beihilfekonstellationen“ beleuchtet und in Beziehung zu den Verkehrspflichten gesetzt.

In (§ 4) erfolgt sodann neben einer kurzen Darstellung wesentlicher Züge und Besonderheiten der Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB die Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse auf den Bereich der Produzententätigkeit. Hierbei wird anhand einer Beispielskonstellation untersucht, ob bzw. inwieweit ein Lieferant von Bauteilen für scheinbar alltägliches, berufliches Handeln deliktsrechtlich zu Verantwortung gezogen werden kann. Ziel ist die Herausarbeitung wissenschaftlicher Grundsätze, die hierbei über den konkreten Beispielsfall hinaus in eine bestimmte Richtung weisen.

Die Untersuchung endet mit einer kurzen Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse (§ 5).

§ 2 Mitwirkung mehrerer Beteiligter an der Schadensentstehung

A. Beihilfe zur vorsätzlichen Haupttat

Ausgangspunkt für die Bestimmung des deliktsrechtlichen Begriffs der Beihilfe ist nach allgemeiner Meinung die Strafrechtsdogmatik.[11] In der Kommentarliteratur wird dem Beihilfetatbestand deshalb nur wenig Raum eingeräumt und häufig nur auf die Strafrechtsakzessorietät verwiesen. Man ist scheinbar der Meinung, dass der Beihilfetatbestand nach § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB keine besonderen Probleme aufwerfe, weil die Begrifflichkeiten vom Strafrecht bereits vorgegeben und dementsprechend bei der Begründung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen zugrunde zu legen seien.[12]

Dabei ist das strafrechtliche Vorbild nicht besonders aussagekräftig: Nach § 27 Abs. 1 StGB wird der Gehilfe qualifiziert als derjenige, der vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Wann aber eine „Hilfeleistung" vorliegt und wo ihre Grenzen liegen, darüber gibt der Wortlaut des Gesetzes keine Auskunft. Auch die Strafrechtswissenschaft vermag auf diese Fragen keine eindeutigen Antworten zu geben; die genauen Voraussetzungen eines strafbaren Gehilfenbeitrags sind umstritten[13].

---

11 Allg.M., so etwa BGH NJW 2019, 3638 Rn. 46; NJW 2014, 1098 (1099); NJW 2005, 3137 (3139); NJW 2004, 3423 (3425); NJW 1978, 816 (819); NJW 1975, 49 (50); Jauernig/*Teichmann,* BGB § 830 Rn. 6; Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB § 830 Rn. 38; RGRK/*Steffen*, BGB § 830 Rn. 7; Erman/*Wilhelmi*, BGB § 830 Rn. 3; MüKo-BGB/*Wagner*, § 830 Rn. 9; kritisch dagegen *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, § 82 I 1 d); ebenso *von Hein*, AcP 204 (2004), 761 (770 ff.).

12 *Kreutziger*, Die Haftung von Mittätern, Anstiftern und Gehilfen im Zivilrecht, S. 1, hat bereits 1985 darauf hingewiesen, dass die Problematik des Beihilfetatbestands vom zivilen Deliktsrecht in ihrer Ganzheit wohl noch nicht vollständig erfasst wurde.

13 Zur strafrechtlichen Diskussion über die exakten Voraussetzungen eines strafbaren Gehilfenbeitrags vgl. Schönke/Schröder/*Heine*/*Weißer*, StGB § 27 Rn. 2 ff.; eingehend auch *Roxin*, in: FS Miyazawa, S. 501 ff.

I. Ratio der Beihilfehaftung nach § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB

Wurden durch eine unerlaubte Handlung Sachen beschädigt oder Personen verletzt, waren in der Praxis häufig mehrere Schädiger in den Verletzungsvorgang eingebunden. Im Ausgangspunkt haftet jeder Beteiligte nur für den Schaden, den er selbst verursacht hat. Damit muss der Geschädigte den allgemeinen Zurechnungsregeln entsprechend jedem Schädiger aufzeigen, inwieweit sein Tatbeitrag für den angerichteten Schaden kausal geworden ist. Denn im zivilen Deliktsrecht gilt das Verursachungsprinzip: Schadensersatz kann nur von demjenigen verlangt werden, der den Schaden verursacht hat. Nach den allgemeinen Regeln über die Beweislastverteilung obliegt die Beweislast für die Kausalität dem Geschädigten.[14] Es muss dementsprechend nachgewiesen werden, dass der geltend gemachte Schaden auf einer Rechtsgutverletzung beruht (haftungsausfüllende Kausalität), die ihrerseits aus einem Verhalten des Schädigers resultiert (haftungsbegründende Kausalität). Nur wenn der Geschädigte die konkrete Auswirkung jedes Tatbeitrags aufdecken und beweisen kann, ist es ihm möglich, jeden einzelnen Schädiger nach Maßgabe der §§ 823 ff. BGB für den jeweiligen Schadensbeitrag in Anspruch zu nehmen.

Allerdings wird dieser Nachweis oft nicht zu führen sein, sodass der Geschädigte den Schaden selbst tragen müsste, obwohl es gerade die Schädiger waren, die durch ihr Zusammenwirken seine Beweisnot herbeigeführt haben. In solchen Fällen erlangt § 830 Abs. 1 S. 1 BGB besondere Bedeutung, weil es den Geschädigten vom Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität befreit.[15] Die Norm erklärt alle beteiligten Schädiger ungeachtet ihres konkreten Tatbeitrags für den angerichteten Schaden gleichermaßen verantwortlich; nach § 830 Abs. 2 BGB stehen dabei Anstifter und Gehilfen den Mittätern gleich.[16] Damit wird eine Haftung

---

[14] Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB § 830 Rn. 1; HK-BGB/*Staudinger*, § 823 Rn. 86.

[15] Allg.M., z.B. BGH NJW 1975, 49 (50); NJW 1972, 1366 (1369); *Röthel*, JURA 2019, 1058; RGRK/*Steffen*, BGB § 830 Rn. 1; BeckOGK/*Förster*, BGB § 830 Rn. 8 (01.10.2021); *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, § 82 I 1 a); HK-BGB/*Staudinger*, § 830 Rn. 1; Jauernig/*Teichmann,* BGB § 830 Rn. 1; Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB § 830 Rn. 2; BeckOK/*Spindler*, BGB § 830 Rn. 1 (01.11.2021).

[16] Was es bedeutet, gemeinsam „für den Schaden verantwortlich" zu sein, ergibt sich aus einer Zusammenschau mit § 840 Abs. 1 BGB: Der § 830 Abs. 1 BGB bestimmt, wer für den eingetretenen Schaden „verantwortlich" ist. Der § 840 Abs. 1 BGB erklärt hingegen, wie die „Verantwortlichen" haften, nämlich als Gesamtschuldner.

für „mögliche Kausalität“ des jeweiligen Tatbeitrags begründet.[17] Bestehen keine Nachweisschwierigkeiten, hat die Norm jedenfalls deklaratorische Bedeutung.[18]

Diese Beweislastumverteilung vom Geschädigten auf die Schädiger rechtfertigt sich nicht allein aus einem möglichen Beweislastrisiko bei der Anspruchsdurchsetzung, weil ein solches Risiko der Geschädigte auch im Falle einer Einzeltäterschaft tragen müsste. Die spezifische Wertung hinter der Teilnahmehaftung liegt in der Anknüpfung an die unverschuldete Beweisnot des Geschädigten gerade aufgrund willentlicher Kooperation der beteiligten Schädiger.[19] Die Tat wird von der Kenntnis und dem Willen jedes Beteiligten mitgetragen, deshalb werden Zweifel an der Kausalität des objektiven Tatbeitrags gewissermaßen durch den „Überschuss“ im Subjektiven kompensiert.[20]

Außerdem kann bei typisierter Betrachtung das einverständliche Zusammenwirken der Schädiger bei der Tatausführung für den Geschädigten besonders gefährlich werden, weil es seine Verteidigungsmöglichkeiten einschränken und damit zu gravierenderen Schäden führen kann. Es wäre deshalb kaum zu rechtfertigen, wenn die erhöhte Gefährlichkeit arbeitsteiliger Tatausführung den Schädigern noch beweisrechtlich zugutekäme.[21] In solchen Fällen wird deshalb das Risiko der Haftungsverteilung den beteiligten Schädigern auferlegt; es bleibt ihnen überlassen, sich nach Maßgabe ihres Schadensbeitrags untereinander auseinanderzusetzen (§§ 840 Abs. 1, 426 BGB).[22]

---

17 *Bydlinski*, AcP 158 (1959/60), 410 (416); *von Hein*, AcP 204 (2004), 761 (780); *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, § 82 I 1 a) und c); HK-BGB/*Staudinger*, § 830 Rn. 6; Jauernig/*Teichmann,* BGB § 830 Rn. 1.

18 *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, § 82 I 1 a).

19 BGH NJW 1975, 49 (50); *Bydlinski*, AcP 158 (1959/60), 410 (430); *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, § 82 I 1 a) und 2 e) a.E.; Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB § 830 Rn. 8; im Ergebnis auch *Deutsch*, JZ 1972, 105 (106).

20 RGRK/*Steffen*, BGB § 830 Rn. 2; vgl. auch *Röthel*, JURA 2019, 1058 (1062).

21 BeckOGK/*Förster*, BGB § 830 Rn. 8 (01.10.2021); *von Hein*, AcP 204 (2004), 761 (780); *Röthel*, JURA 2019, 1058.

22 BGH NJW 1975, 49 (50); RGRK/*Steffen*, BGB § 830 Rn. 1.

Weiterhin ist innerhalb der Literatur umstritten, ob es im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB den Beteiligten gestattet sein soll, nachzuweisen, dass gerade ihr Tatbeitrag nicht kausal gewesen ist.[23] Diese Frage hat im Hinblick auf die hier anvisierten Zuliefererfälle keine entscheidende Bedeutung, weil in diesen Konstellationen die Kausalität selten zweifelhaft sein wird. Ungeachtet dessen, muss § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB richtigerweise so verstanden werden, dass sich nur die Beweislast vom Geschädigten auf den potenziellen Schädiger verlagert.[24] Kann ein Beteiligter zweifelsfrei nachweisen, dass er nicht für den Verletzungserfolg kausal geworden ist, so ist aus deliktsrechtlicher Perspektive kein Grund dafür ersichtlich, diesen Beteiligten dennoch haften zu lassen. Etwas anderes mag im Strafrecht gelten, weil dort auch bei Erfolglosigkeit wegen versuchter Täterschaft bestraft werden kann.

II. Voraussetzungen der Beihilfehaftung

Der Tatbestand der deliktischen Teilnahmehaftung zeichnet sich durch eine besondere Verbindung zum Strafrecht aus, die sich vor allem aus der Übernahme typisch strafrechtrechtlicher Terminologie (Mittäter, Anstifter und Gehilfe) ergibt. Nach allgemeiner Meinung richten sich daher die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer unerlaubten Handlung grundsätzlich nach den für das Strafrecht entwickelten Regeln. Der Begriff des Gehilfen ist damit grundsätzlich im strafrechtlichen Sinne (§ 27 Abs. 1 StGB) auszulegen.

1. Hilfeleistung zur Haupttat

Dementsprechend ist Gehilfe, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (Haupttat) Hilfe geleistet hat. Damit setzt

---

[23] Für die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises: *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, § 82 I 2 b); *Bydlinski*, AcP 158 (1959/60), 410 (430); BeckOK/*Spindler*, BGB § 830 Rn. 1 (01.11.2021); Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB § 830 Rn. 4; dagegen: Soergel/*Krause*, BGB § 830 Rn. 10; MüKo-BGB/*Wagner*, § 830 Rn. 7.

[24] *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, § 82 I 2 b); *Kreutziger*, Die Haftung von Mittätern, Anstiftern und Gehilfen im Zivilrecht, S. 252 ff.; *Bydlinski*, AcP 158 (1959/60), 410 (421, 430); Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB § 830 Rn. 43, 45; a.A. MüKo-BGB/*Wagner*, § 830 Rn. 6 f., der die Vorschrift weniger als Beweislastregel, sondern mehr als Zurechnungsregel, die von einer Beweisnot des Geschädigten unabhängig ist, versteht; hierzu wiederum kritisch *von Hein*, AcP 204 (2004), 761 (779).